



**Chocoladefabriken
LINDT & SPRÜNGLI AG**

BESCHLUSS - PROTOKOLL

der 112. ordentlichen Generalversammlung

Donnerstag, 22. April 2010, 10.00 Uhr

im Kongressaal, Kongresshaus, Claridenstrasse, Zürich

Der Vorsitzende, Herr Ernst Tanner, Präsident des Verwaltungsrates, stellt fest, dass die Generalversammlung frist- und formgerecht eingeladen wurde und somit beschlussfähig ist. Es wird die Anwesenheit von 3'247 Aktionärinnen und Aktionären festgestellt, die zusammen 96'572 Aktienstimmen vertreten (davon Organvertretungen: 65'031 Stimmen, Unabhängiger Stimmrechtsvertreter, Herr RA Dr. C. Reinhardt: 14'584 Stimmen, Depotvertretungen: 0). Dies ergibt ein Vertretungsquorum von 68,98% der sich im Umlauf befindenden Aktien.

Traktanden

1. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG und Konzernrechnung für das Jahr 2009

Auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle genehmigt die Generalversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2009 sowie die Konzernrechnung 2009.

Erforderliches Zustimmungs-Quorum: Absolute Mehrheit

Abstimmungsergebnis:	Gegenstimmen	Enthaltungen
Anwesende, Organvertretungen, Depotvertreter	vereinzelt	0
unabh. Stimmrechtsvertreter	42	19

2. Entlastung des Verwaltungsrates

Die Generalversammlung erteilt dem Verwaltungsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2009. Bei der Abstimmung haben sich die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie all jene, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, der Stimme enthalten.

Erforderliches Zustimmungs-Quorum: Absolute Mehrheit

Abstimmungsergebnis:	Gegenstimmen	Enthaltungen
Anwesende, Organvertretungen, Depotvertreter	vereinzelt	vereinzelt
unabh. Stimmrechtsvertreter	58	4

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung, den verfügbaren Saldo des Bilanzgewinnes 2009 von Fr. 185'133'470.-- wie folgt zu verwenden:

Dividendenberechtigtes Aktien- und PS-Kapital: Fr. 22'934'290.-

- 5 % statutarische Dividende	Fr.	1'146'715.--
- 395 % zusätzliche Dividende	Fr.	90'590'445.--
- Tantieme	Fr.	480'000.--
- Zuweisung an Spezialreserve	Fr.	73'000'000.--
- Vortrag auf neue Rechnung	Fr.	19'916'310.--

Die Brutto-Dividende (5 % statutarische Dividende plus 395% zusätzliche Dividende = total 400% des dividendenberechtigten Aktien- und Partizipationskapitals) beträgt Fr. 400.-- pro Aktie und Fr. 40.-- pro Partizipationsschein und wird ab Donnerstag, 29. April 2010, abzüglich 35% Verrechnungssteuer, ausbezahlt.

Erforderliches Zustimmungs-Quorum: Absolute Mehrheit

Abstimmungsergebnis:

Anwesende, Organvertretungen, Depotvertreter
unabh. Stimmrechtsvertreter

Gegenstimmen

vereinzelte
3

Enthaltungen

0
2

4. Wahlen

4.1. Verwaltungsrat

An der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung lief die Amtsdauer der Herren Dr. Kurt Widmer und Dr. Rudolf K. Sprüngli als Mitglieder des Verwaltungsrates ab. Beide Herren stellen sich zur Wiederwahl. Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Dr. Kurt Widmer (bisher) und von Herrn Dr. Rudolf K. Sprüngli (bisher) für eine weitere Amtszeit von drei Jahren. Die Wiederwahl erfolgt in zwei separaten Wahlgängen.

Auf Antrag des Verwaltungsrates beschliesst die Generalversammlung die Wiederwahl, für eine weitere Amtszeit von drei Jahren, von:

- Herrn Dr. Kurt Widmer (bisher)

Erforderliches Zustimmungs-Quorum: Absolute Mehrheit

Wahlergebnis:

Anwesende, Organvertretungen, Depotvertreter
unabh. Stimmrechtsvertreter

Gegenstimmen

vereinzelte
11'064

Enthaltungen

vereinzelte
3

und von:

- Herr Dr. Rudolf K. Sprüngli (bisher)

Erforderliches Zustimmungs-Quorum: Absolute Mehrheit

Wahlergebnis:

Anwesende, Organvertretungen, Depotvertreter
unabh. Stimmrechtsvertreter

Gegenstimmen

0
10'134

Enthaltungen

vereinzelte
2

4.2. Revisionsstelle

Die Generalversammlung verlängert um ein weiteres Jahr das Mandat als Revisionsstelle von:

- PriceWaterhouseCoopers AG, Zürich (bisher)

Erforderliches Zustimmungs-Quorum: Absolute Mehrheit

Wahlergebnis:

Anwesende, Organvertretungen, Depotvertreter
unabh. Stimmrechtsvertreter

Gegenstimmen

0
4

Enthaltungen

vereinzelte
2

5. Statutenänderungen

5.1. Erhöhung des bedingten Partizipationskapitals um Maximal 150'000 Inhaberpapartizipationsscheine auf insgesamt höchstens Fr. 6'769'270.- und entsprechende Statutenanpassung (Art. 4 Abs. 1)

Die Generalversammlung beschliesst, dem Antrag des Verwaltungsrats zu folgen und im Hinblick auf die Weiterführung des seit 1999 implementierten Mitarbeiterbeteiligungsplans das verbleibende Partizipationskapital der Gesellschaft um maximal 150'000 Inhaberpapartizipationsscheine (sog. „Mitarbeiter-Partizipationsscheine“ mit Nennwert Fr. 10.- auf insgesamt höchstens Fr. 6'769'270.- (676'927 Inhaber-PS zu nominal Fr. 10.-) zu erhöhen.

Die Generalversammlung beschliesst demzufolge, Artikel 4 bis Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wie folgt anzupassen (voller Wortlaut nachfolgend, Änderungen optisch hervorgehoben)

¹ Das Partizipationskapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens **676'927** voll zu liberierenden Inhaberpapierbeteiligungen mit einem Nennwert von je Fr. 10.-- im Maximalbetrag von **Fr. 6'769'270.--** erhöht. Zum Bezug von 354'450 der neuen Partizipationsscheine (Kapitalmarkt-Partizipationsscheine) berechtigen Options- oder Wandelrechte, die deren Inhaber in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften eingeräumt werden, sowie Optionsrechte, die den Aktionären oder den Partizipanten eingeräumt werden. Zum Bezug von **322'477** der neuen Partizipationsscheine (Mitarbeiter-Partizipationsscheine) berechtigen die Bezugs- oder Optionsrechte, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften nach einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm eingeräumt werden.

Erforderliches Zustimmungs-Quorum: Zweidrittel Mehrheit

Abstimmungsergebnis:	Gegenstimmen	Enthaltungen
Anwesende, Organvertretungen, Depotvertreter	vereinzelte	vereinzelte
unabh. Stimmrechtsvertreter	9'768	0

5.2. Weitere Statutenänderungen

Da für die Beschlussfassung zu diesen Statutenänderungen verschiedene Zustimmungsquoren erforderlich sind, schlägt der Vorsitzende zwei Abstimmungsdurchgänge vor. Zuerst soll unter littera a) über die Änderung von Artikel 12 Abs. 3 der Statuten separat beschlossen werden, denn die Änderung dieser Bestimmung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen. Danach soll unter littera b) über alle übrigen unter Punkt 5.2. der Tagesordnung beantragten Statutenänderungen in globo abgestimmt werden.

Die Generalversammlung erhebt gegen diese Vorgehensweise keine Einwände und erklärt sich mit dem vorgeschlagenen Abstimmungsmodus einverstanden.

5.2.a) Änderung von Art. 12 Abs 3

Voller Wortlaut nachfolgend, Änderungen optisch hervorgehoben:

³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6% der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig **oder auf ähnliche Weise** miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen.

Die Generalversammlung genehmigt die beantragte Änderung in Art. 12 Abs. 3.

Erforderliches Zustimmungs-Quorum: Dreiviertel-Mehrheit

Abstimmungsergebnis:	Gegenstimmen	Enthaltungen
Anwesende, Organvertretungen, Depotvertreter	vereinzelte	vereinzelte
unabh. Stimmrechtsvertreter	2033	0

5.2.b) Änderung von Art. 3 Abs 9 und Abs. 10, Art. 4 Abs. 3, Art. 12 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1

Voller Wortlaut nachfolgend, Änderungen optisch hervorgehoben:

Art. 3 Abs. 9 und 10

⁹ Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Regeln (Art. 3 Abs. 5-7) bewilligen **und für die Anwendung von Art. 3 Abs. 3-9 entsprechende Reglemente erlassen.**

~~¹⁰ Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung von Urkunden verlangen. Einzelheiten legt der Verwaltungsrat in einem Reglement fest. Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Unverurkundete Namenaktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte können nur unter Mitwirkung der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist. Die in diesem Artikel aufgeführten Vinkulierungsbestimmungen gelten auch inbezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien. Die Namenaktien der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall (soweit Schweizer Recht anwendbar ist) nur~~

nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 4 Abs. 3 (zusätzlicher, neuer Absatz)

³ Die Partizipationsscheine der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall (soweit Schweizer Recht anwendbar ist) nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Der Partizipant hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Partizipationsscheine drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Partizipationsscheine aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Partizipanten kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 12 Abs. 4

⁴ Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft bezeichnete Organvertreter (Art. 689c OR), durch von der Gesellschaft bezeichnete unabhängige Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) sowie durch Depotvertreter (Art. 689d OR), soweit diese von Aktionären zur Stimmrechtsvertretung beauftragt wurden, **ferner auf Aktionäre, die mit mehr als 6% im Aktienbuch eingetragen sind.**

Art. 16 Abs. 1

¹ Anträge, die von Aktionären spätestens sechs Wochen vor der Einberufung der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, müssen dieser mit dem Gutachten des Verwaltungsrates vorgelegt werden. Ein Aktionär, der mit mindestens 2% des Aktienkapitals der Gesellschaft im Aktienbuch eingetragen ist, kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden. Diese Traktandierungsbegehren und Anträge müssen der Generalversammlung mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates vorgelegt werden.

Die Generalversammlung genehmigt in globo alle unter Traktandum 5.2.b) beantragten Statutenänderungen.

Erforderliches Zustimmungs-Quorum: Absolute Mehrheit

Abstimmungsergebnis:

Anwesende, Organvertretungen, Depotvertreter
unabh. Stimmrechtsvertreter

Gegenstimmen

vereinzelt
2'039

Enthaltungen

vereinzelt
0

Ferner beschliesst die Generalversammlung, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, Anpassungen formeller Art an den Wortlaut aller in dieser Generalversammlung beschlossenen Statutenänderungen vorzunehmen, sofern solche von den zuständigen Behörden verlangt werden.

Die Generalversammlung wird um 12.00 Uhr als geschlossen erklärt.

Kilchberg, 22. April 2010

Der Vorsitzende:
Ernst Tanner
Präsident des Verwaltungsrates

Protokoll:
Sylvia Kälin
Sekretärin des Verwaltungsrates